

urkunde wird ein Unterschied zwischen Abänderung, Erläuterung der Verfassungsurkunde und zwischen Zusätzen bestimmt. Hier, nach dem Deputationsgutachten, hat die hohe Staatsregierung die Bestimmungen, wie sie in der Landtagsordnung zur nähern Bestimmung des §. 82 der Verfassungsurkunde gegeben hat, eine weitere Ausführung derselben genannt. In §. 137 der Verfassungsurkunde heißt es: „daß die nähern Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem in der Landtagsordnung enthalten wären.“ Ich erlaube mir daher die Anfrage an die hohe Staatsregierung: ob sie zwischen „Abänderung“, „Erläuterung“ und „Zusätzen“ der Verfassungsurkunde, zwischen einer „weitem Ausführung“ und zwischen den nähern Bestimmungen einer Stelle der Verfassungsurkunde einen Unterschied und welchen mache, oder ob sie dieselben alle für gleichbedeutend und für solche erkennt, die nach §. 152 der Verfassungsurkunde zu behandeln sind?

Staatsminister v. Falkenstein: Es kann keinem Zweifel unterliegen, und der geehrte Abgeordnete wird sich selbst bescheiden, daß auf diese allgemeine Frage nur eine allgemeine Antwort gegeben werden kann, und daß, da die Verfassungsurkunde selbst verschiedene Worte gebraucht, diese Worte jedenfalls auch eine verschiedene Bedeutung haben werden.

Präsident Braun: Wünscht sonst noch Jemand darüber zu sprechen? Die Deputation schlägt der Kammer vor, die §§. 15, 16 und 17 der Vorlage nur als einen Paragraphen in der von ihr Seite 27 angedeuteten und Seite 206 näher entwickelten Maße (siehe vorstehend) zu genehmigen. Ich frage die Kammer: ob sie diesem Vorschlage ihrer Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Ich habe noch zu bemerken, daß bei dem §. 15 in der Fassung des Entwurfes von Seiten der Deputation der ersten Kammer vorgeschlagen worden ist, unter Annahme dieses §. 15 in der dritten Zeile daselbst statt der Worte: „der Kammer“ zu setzen: „der Ständeversammlung“. Die erste Kammer ist dem auch beigetreten; da wir aber eine Veränderung des ganzen Paragraphen und mithin auch dieser Stelle in solchem beschlossen haben, so würde durch diesen Beschluß, den die Kammer gefaßt hat, jene von der ersten Kammer angenommene Veränderung für abgelehnt zu erachten sein.

Präsident Braun: Hält die Kammer noch den Beschluß der jenseitigen Kammer bei §. 15 für abgelehnt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

### §. 18.

Wahl der Secretaire und Verloosung der Plätze.

Nachdem die erstgedachte Verpflichtung stattgefunden hat, wird die Wahl der Secretarien vorgenommen und sodann durch's Loos die Ordnung der Plätze bestimmt, welche die Mitglieder der Kammer bei den Sitzungen einzunehmen haben. Für die noch nicht Anwesenden zieht der Präsident die Loose.

Im Hauptberichte der Deputation heißt es:

Wird das Gutachten zu den §§. 15, 16 und 17 angenommen, so ist eine Folge davon, daß dann das Wort:

„erstgedachte“ in Zeile 1 in Wegfall

kommen müsse.

Gegen den Paragraphen selbst wäre zwar, was die Sitzordnung der Mitglieder betrifft, allerdings eine Ausstellung zu machen. In Betracht jedoch, daß über die Sitzordnung der Kammermitglieder durch die Verfassungsurkunde selbst (§. 76) Bestimmung getroffen ist, wollte man aber auf Abänderungen der Verfassungsurkunde antragen, wenigstens nicht gerade hier der Anfang zu machen wäre, sieht sich die Deputation genöthigt, den §. 18 dessenungeachtet

zur Annahme zu empfehlen.

Es ist nun noch im Nachberichte zu §. 18 unter Bezugnahme auf die dem Nachberichte beigegebene Zusammenstellung S. 557 und der daselbst gedachten von der ersten Kammer bei diesem Paragraphen angenommenen Einschaltung der Worte: „oder die etwa noch nicht besetzten Stellen“ nach dem Worte: „Anwesenden“ Folgendes bemerkt worden: }

Die Deputation hält zwar die (erst im Laufe der Discussion beantragte) Einschaltung nicht gerade für nothwendig, da die „noch nicht besetzten Stellen“ jedenfalls unter den „nicht Anwesenden“ schon mit begriffen sind. Um indes bei dieser, lediglich die erste Kammer berührenden Frage zu keiner Differenz Anlaß zu geben, hat man die Einschaltung zur Annahme vorgeschlagen und bemerkt schließlich nur noch, daß sie, was ihre Fassung anlangt, nach dem Protocolle (S. 31) vorgeschlagen ist, indem sie nach den Landtagsmittheilungen (S. 37) lautet: „und die noch nicht besetzten Stellen“.

Referent Abg. D. Haase: Es geht also bei §. 18 zunächst der Antrag der Deputation dahin, den Paragraphen anzunehmen, jedoch so, daß das Wort: „erstgedachte“ hier in Wegfall gebracht werde, und zwar in Folge des Beschlusses bei den §§. 15, 16 und 17, und ihr zweiter Antrag ist der, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, wonach in Zeile 4 nach dem Worte: „Anwesenden“ eingeschaltet werde: „oder die etwa noch nicht besetzten Stellen“.

Präsident Braun: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? Die Deputation empfiehlt uns, das Wort: „erstgedachte“ auf Zeile 1 in Wegfall zu bringen. Tritt die Kammer dem bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner beantragt die Deputation, daß nach dem Worte: „Anwesenden“ nach dem Beschlusse der ersten Kammer eingeschaltet werden möge: „oder die etwa noch nicht besetzten Stellen“. Ich frage die Kammer: ob sie auch hierin ihrer Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer mit diesen Abänderungen und Zusätzen §. 18? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Wir kommen nun zum fünften Abschnitt, von dem Directorium der Kammern.